

DEUTSCHE SCHULE ROM SCUOLA GERMANICA ROMA



Richtlinien zum Umgang und zur Bewertung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens an der DSR

Klassen 3 - 9

1. Voraussetzungen für die Anerkennung einer Lernbehinderung

Eine Lese- und Rechtschreibstörung (Legasthenie) bzw. ein Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) wird an der DSR angemessen berücksichtigt, wenn die folgenden Punkte erfüllt sind:

- Die Attestierung der Lernbehinderung muss durch die Eltern nachgewiesen und vorgelegt werden. Dazu bedarf es eines Gutachtens eines spezialisierten Facharztes bzw. Psychologen. Die offizielle Bestätigung über das Weiterbestehen der Lernbehinderung ist alle zwei Jahre vorzulegen.
- Die Eltern müssen nachweisen, dass der Schüler eine zusätzliche, privat zu organisierende Förderung zur Behebung der Lernbehinderung erhält.

2. Regelungen zum Umgang mit betroffenen Schülern

Grundsätzlich unterliegen auch Schüler mit Legasthenie oder LRS den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. Davon abweichend wurden folgende Regelungen festgelegt, die den Schülern sowohl einen **Nachteilsausgleich** als auch einen **Notenschutz** gewähren.

- Mündliche Leistungen werden stärker gewichtet als schriftliche
- Die Rechtschreibleistung wird nur bewertet, wenn sie besser als die Note „ausreichend“ ist.
- Diktate werden verbal bewertet.
- Texte und Aufgaben werden größer fotokopiert.
- Der Schüler bekommt bei der Bearbeitung von Aufgaben mit einem längeren Lesetext mehr Zeit.

3. Regelungen nach einer abgeschlossenen Therapie

Die DSR gewährt legasthenen Schülern, die eine Therapie abgeschlossen haben, einen Nachteilsausgleich und einen Notenschutz, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Die Attestierung der Lernbehinderung muss durch die Eltern nachgewiesen und vorgelegt werden. Dazu bedarf es eines **Gutachtens** eines spezialisierten Facharztes bzw. Psychologen.
- Nachweis einer mindestens 2-jährigen, **abgeschlossenen Therapie**

4. Bemerkung im Zeugnis

Wird bei einem Schüler die Lernbehinderung berücksichtigt, so steht der folgende **Zusatz im Zeugnis**:

„Auf Grund einer fachärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibschwäche wurden Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht bewertet.“

Klassen 10 -12

5. Nachteilsausgleich in der Oberstufe (OS)

Die Schule gewährt einen Nachteilsausgleich in der OS, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Attestierte Legasthenie
- Nachweis einer mindestens 2-jährigen Therapie bis einschließlich Klassenstufe 10
- Einverständnis des Schulleiters und des Deutschlehrers

Der Nachteilsausgleich sieht wie folgt aus:

- Bei Klausuren, deren Grundlage ein Text ist, wird die Arbeitszeit um 15 % verlängert.
- Die Schriftgröße der Texte ist 14

Bei Abschlussprüfungen ist für einen Nachteilsausgleich eine Sondergenehmigung des KMK-Beauftragten notwendig.

Ansprechpartner in der DSR

- Legastheniebeauftragte im Kindergarten, in der Grundschule und im Gymnasium
- Schulpsychologin